

PRAEMBEL

AUF GRUND DES PARAGRAPHEN 1 ABS. 3 UND DES PARAGRAPHEN 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.D.F. VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), UND DER PARAGRAPHEN 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S.229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL I DES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM 13.10.1986 (NDS. GVBL. S.323) HAT DER RAT DES FLECKENS LIEBENAU DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20 "KIRCHE" BESTEHD AUS DER PLANZEICHNUNG UND NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LIEBENAU, DEN 25.03.1990

L.S.
GER. KÄSTNER GER. KLEIN
BÜRGERMEISTER/ GEMEINDEDIREKTOR

VERFAHRENVERMERKE**VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE**

KARTENGRUNDLAGE:
FLURKARTENWERK

ERLAUBNISVERMERK:
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR
DEN FLECKEN LIEBENAU ERTEILT
DURCH DAS KATASTERAMT NIENBURG AM
20.03.1990
AZ.: A-3-12-90

DER PLANUNTERLAGE ENTSPRicht DEM
INHALT DES LIEGenschaftskATASERS
UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BE-
DEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEge UND PLÄTZE
VOLLSTÄNDIG NACH (STAND 2.11.1982).
SIE IST HINSICHTLICH DER DAR-
STELLUNG DER GRENZEN UND DER
BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH
EINWANdFRI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU
BILDENDEN GRENZEN IN DER ÖRTLICH-
KEIT IST EINWANdFRI MÖGLICH.

NIENBURG, DEN 20.03.1990

KATSTERAMT NIENBURG

(L.S.) GER. NOHAK

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DES FLECKENS HAT IN SEI-
NER SITZUNG AM 30.03.1988 DIE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
NR. 20 "KIRCHE" BESCHLOSSEN.

LIEBENAU, DEN 25.03.1990

GER. KLEIN L.S.
GEMEINDEDIREKTOR

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DES FLECKENS HAT IN SEI-
NER SITZUNG AM 29.06.1989 DEM
BEBAUUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG
ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE
AUSLEGUNG GEMÄSS PARAGRAPH 3 ABS.
2 BAUGB BESCHLOSSEN.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES
UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM
07.08.1989 BIS 06.09.1989 GEMÄSS
PARAGRAPH 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENT-
LICH AUSGELEGEN.

LIEBENAU, DEN 25.03.1990

GER. KLEIN L.S.
GEMEINDEDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DES FLECKENS LIEBENAU
HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH
PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANRE-
GUNGEN GEMÄSS PARAGRAPH 3 ABS. 2
BAUGB IN SEINER SITZUNG AM
02.11.1989 ALS SATZUNG (PARA-
GRAPH 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜ-
DUNG BESCHLOSSEN.

LIEBENAU, DEN 25.03.1990

GER. KLEIN L.S.
GEMEINDEDIREKTOR

ANZEIGE

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 20 IST
GEMÄSS PARAGRAPH 11 ABS.1 UND 3
BAUGB AM 08.03.1990 ANGEZEIGT
WURDE. FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN
WURDE EINE VERLETZUNG VON RECHTS-
VORSCHRIFTEN GEMÄSS PARAGRAPH 11
ABS. 3 MIT MASSGABE NICHT GELTEND
GEMACHT.

HANNOVER
NIENBURG, DEN 21.05.1990

OBBERKREISDIREKTOR
RECHTSAMT BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER
IM AUFRAGE

L.S. GER. BULLE

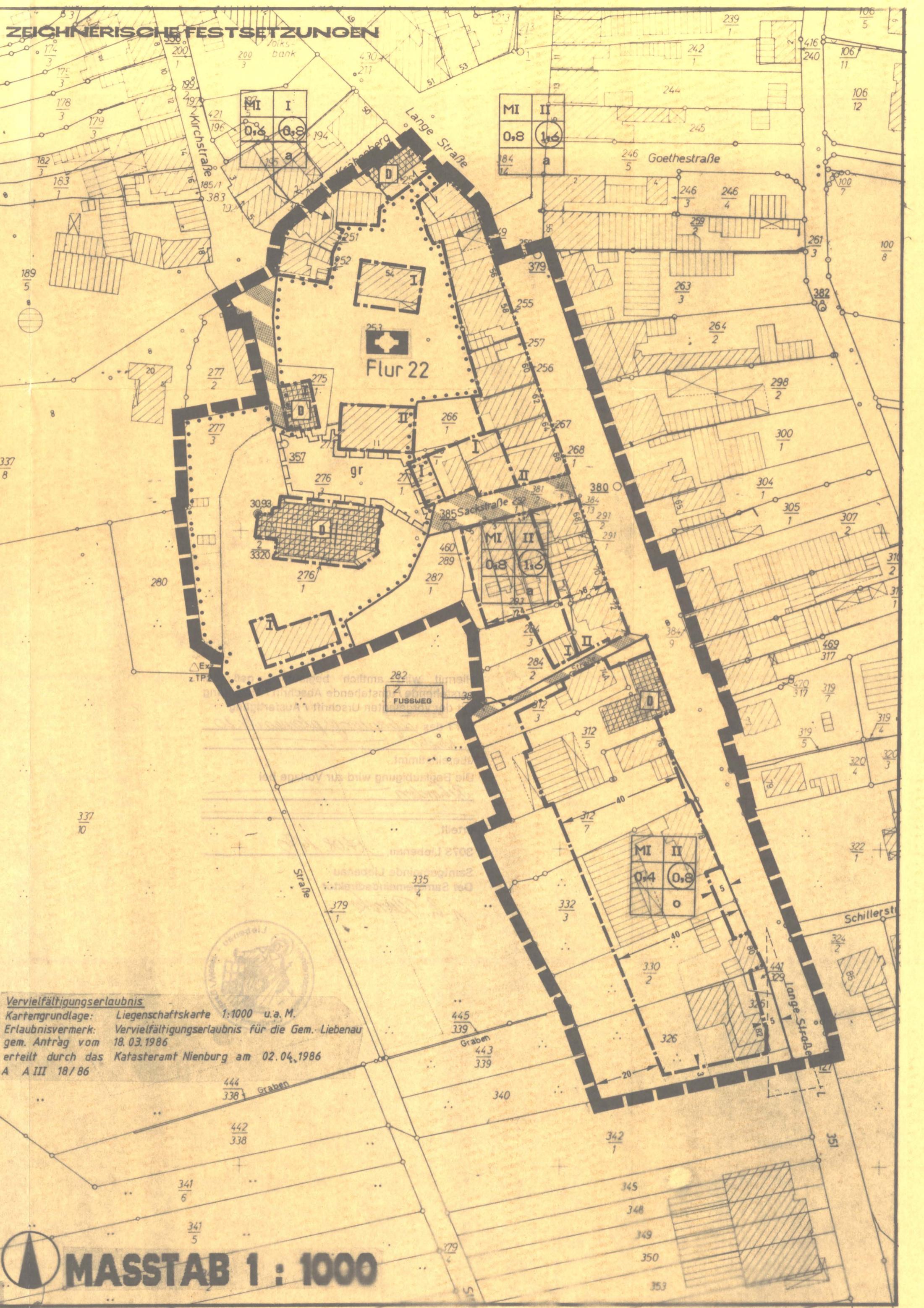
BEITRETENDER BESCHLUSS

DER RAT DES FLECKENS IST DEN IN
DER VERFÜGUNG VOM
18.03.1986
AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN
IN SEINER SITZUNG AM
BEIGETREten.
DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN
DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM
18.03.1986 BIS 25.03.1989 ÖFFENT-
LICH AUSGELEGEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN
AUSLEGUNG WURDEN AM 25.03.1989
ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

LIEBENAU, DEN 25.03.1990

GER. KLEIN L.S.
GEMEINDEDIREKTOR

**PLANZEICHENERKLÄRUNG****ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

MI MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE

0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL

0.8 GECHOSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINien, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE

a ABWEICHENDE BAUWEISE

BAULINIE

BAUGRENZE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRÜNZUNGSLINIE

DIE STRASSENBEGRÜNZUNGSLINIE ENTFAllT, WENN SIE
MIT EINER BAUGRENZE ODER BAULINIE ZUSAMMENFAllT

FUSSWEG

VERKEHRS-
BERUHIGTER
BEREICH

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHE DURCH DEN
GEMEINBEDARF

KIRCHE UND KIRCH-
LICHEN ZWECKEN DIENEN-
DEN EINRICHTUNGEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

MIT GEH- UND FAHRRECHT
ZU BELASTENDE FLÄCHE

GEHRECHT ZUGUNSTEN DER
ALLGEMEINHEIT

GRENZE DES RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHES DES
BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIE-
DLICHER NUTZUNG

SICHTDREIECK

TRENNUNG BAULINIE/
BAUGRENZE
NUTZUNGSANBINDUNG

REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

EINZELANLAGEN, DIE DEM
DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
(NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**3.0 ABWEICHENDE BAUWEISE
(§22 ABS.4 BauNVO)**

IN DEN MIT "a" (ABWEICHENDE
BAUWEISE) FESTGESETZEN BAU-
GEBIETEN IST EINE BEBAUUNG
AUF BEIDEN SEITLICHEN GRUND-
STÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG. AB-
WEICHEND DAVON IST AUF EINER
SEITE EIN SEITLICHER GRENZAB-
STAND BIS ZU 1.0 M ZULÄSSIG.

4.0 DIE TRAUHÖHE DER GEBAUDE
DARF IM MITTEL MAX. 4,5 M
ÜBER DER GELÄNDEKANTE LIEGEN.
(§ 16 (3) BauNVO)

5.0 MISCHGEBIETE
GEMÄSS §1 ABS.5 UND 9 DER
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)
SIND IN DEN MISCHGEBIETEN
BETRIEBE IM SINNE DER §§ 33 A
UND 33 I GEWERBEORDNUNG
(FASSUNG VOM 13.8.1980) UNZU-
LÄSSIG.

FLECKEN LIEBENAU

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS NIENBURG/WESER

B-PLAN NR. 20

"KIRCHE"



DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER
PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R
OLBERSSTR.2 3000 HANNOVER 01 TEL. 0511/83 58 60

DATUM	GEZ.	OPR.	U-STAND	ÄNDERUNGEN
19.07.1988	BR	UP	4(1)	
19.07.89	BR	UP		
Durchführung des Anzeigerverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO im Amtsblatt vom 25.07.1989 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan tritt damit am 26.07.1989 in Kraft.				
INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTREten DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAH- RENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND DEMACHT WORDEN.				
LIEBENAU, DEN 13.08.1990 (L.S.) GER. KLEIN (GEMEINDEDIREKTOR)				